



### Karte 5b Umsetzung

#### Übergeordnete Maßnahmenkonzepte (s. Kap. 5.2)

#### Bestehende und geplante Aktionsprogramme

-  Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften (s. Kap. 5.2.1)
-  Fließgewässer und Auen gemäß Kulisse des Programms Niedersächsische Gewässerlandschaften (s. Kap. 5.2.2)
-  Kerngebiete der Kulisse für das Programm Niedersächsische Offenlandschaften (s. Kap. 5.2.3)
-  Kulisse des Programms Niedersächsische Stadtlandschaften (s. Kap. 5.2.4)
-  Erste Abgrenzung zur näheren Bestimmung der Kulisse für das Programm Niedersächsische Küsten- und Meereslandschaften (s. Kap. 5.2.5)
-  Naturschutzfachlich bedeutsame Kernbereiche mit besonderer Relevanz für die Neuaufstellung des Nds. Waldprogramms

Aktuelle LIFE+-Projekte sowie die Integrierten Bewirtschaftungspläne für Ems, Weser und Elbe sind Textkarte 2.7-1 zu entnehmen.

#### Schutzgebietskulisse

Schutzgebiete im Sinne von § 22 BNatSchG i.V.m § 14 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG sowie weitere schutzwürdige Bereiche mit mindestens landesweiter Bedeutung

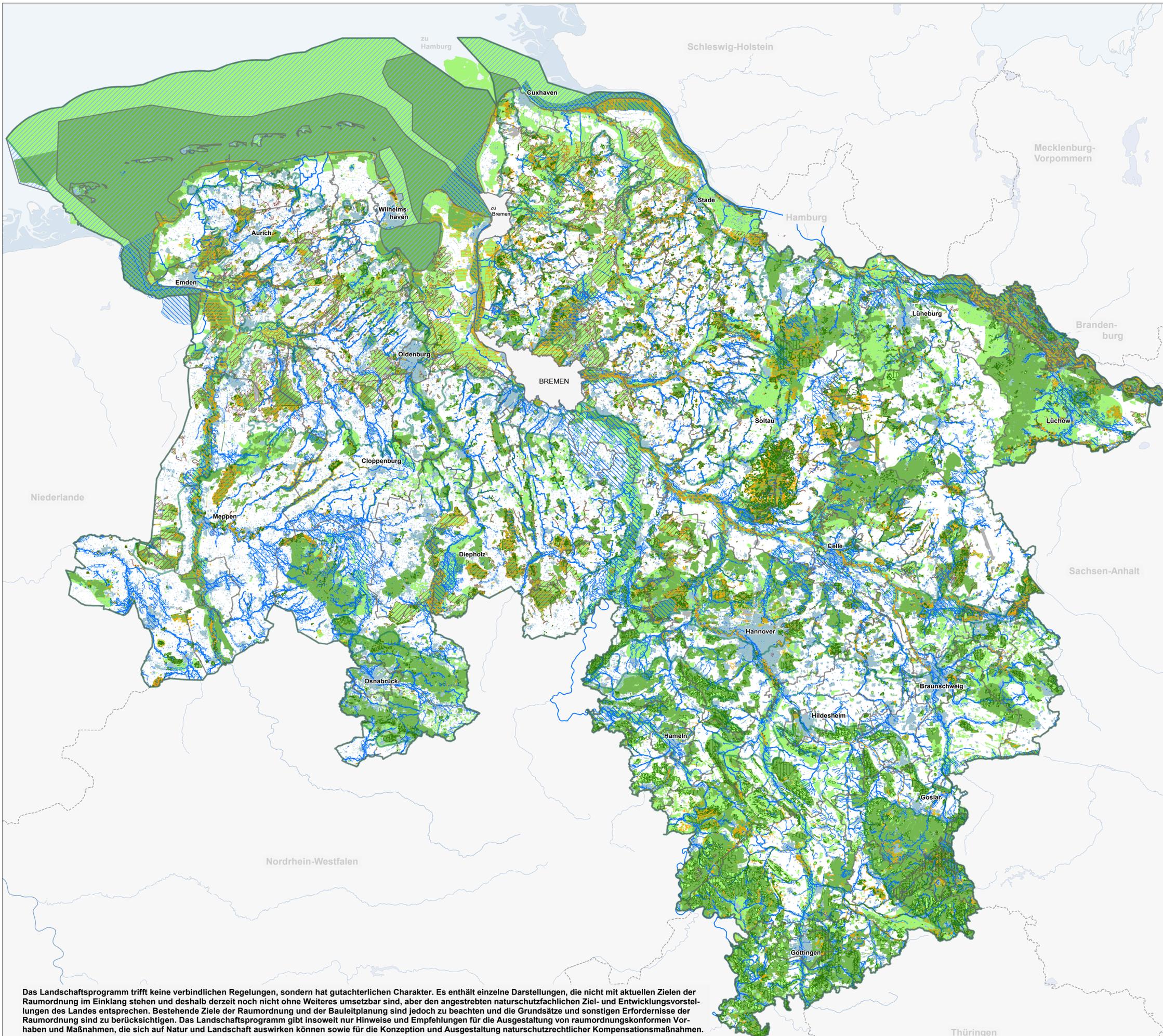
-  Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Biosphärenreservat nach Landesgesetz, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete
-  Schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt bzw. für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung

\* Dargestellt werden nur Flächen  $\geq 25$  ha. Kleinere Flächen sind auf der nachgelagerten Planungsebene darzustellen.

#### Sonstige Signaturen

-  Untere Naturschutzbehörden
-  Naturräumliche Regionen
-  Siedlungsfläche

Hinweis: In der kartographischen Darstellung sind ggf. Überlagerungen einzelner Geodaten enthalten. Nähere Informationen zur Datenstruktur sowie Hinweise zur Nutzung der Datensätze können dem Infoblatt „LaPro-Daten“ entnommen werden.



Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung und der Bauleitplanung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können sowie für die Konzeption und Ausgestaltung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen.

Alle kartografischen Darstellungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen (dies gilt auch vor dem Hintergrund bestehender Bebauungspläne).

Bearbeitung:



Herausgeber:

